

TOP 3.6.6 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – SV-Teil

Abteilung SV (Florian Burger)

1. Beschreibung der Problematik

Der Rechtsschutz in den einzelnen Sozialgesetzen muss an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (neue Verwaltungsgerichtsbarkeit) angepasst werden. Im Zuge dieser Novelle richten die Bundesländer Landesverwaltungsgerichte, der Bund das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht ein. Sie ersetzen im Verwaltungsverfahren den bisherigen Instanzenzug (zB im Verwaltungsverfahren nach dem ASVG von der Krankenkasse zu den Landeshauptleuten, von dort zum BMA SK).

2. Auswirkungen

Im Zuge dieser Anpassung sollen im Sozialrechtsverfahren die Fristen verkürzt (von einem Monat oder mehr auf zwei Wochen), die Wirkungen von Rechtsmitteln verschlechtert und Gebühren eingeführt (Kostenersatz im Unterliegensfall) werden. Zudem ist nicht mehr in jedem Fall ein Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof möglich.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden künftig in der Sache selbst, ohne dass der Gesetzgeber in allen Sozialrechtsverfahren bisher die Beteiligung von fachkundigen LaienrichterInnen vorsieht.

3. Position/Forderung der AK

Ausdrücklich begrüßt wird, dass das Bundesverwaltungsgericht kraft expliziter Anordnung im ASVG sowie in den weiteren Gesetzen, die von dieser Novelle umfasst sind, als Rechtsmittelgericht bestimmt wird und nicht die Landesverwaltungsgerichte. Dies soll zu einer einheitlichen Rechtsprechung beitragen. Wichtig wird nun sein, die Zahl und Verortung der Außenstellen in den Bundesländern so zu gestalten, dass der Zugang zum Gericht möglichst niederschwellig ist.

Die AK merkt an, dass in Zukunft im Rahmen der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit generell ein zweigliedriger Instanzenzug gilt. Das führt dort, wo bisher drei Behörden im ordentlichen Rechtsweg entschieden haben, zu einer tendenziellen Verschlechterung des Rechtsschutzes. Außerdem wird der Rechtsschutz noch dadurch beeinträchtigt, dass das außerordentliche Rechtsmittel der Revision an den VwGH (bzw die Beschwerde bei Säumigkeit) nur mehr in bestimmten Fällen möglich ist.

Die Verwaltungsgerichte haben zudem Ermittlungsverfahren zu führen und meritorisch zu entscheiden. Bisher lag das Ermittlungsverfahren in der zweiten Instanz in sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren im Aufgabenbereich der Landeshauptleute. Es ist zu befürchten, dass nunmehr im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die häufig unvertretenen DienstnehmerInnen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung erheblich benachteiligt sind. Bedauerlicherweise ist im Entwurf nur zum Teil die Einbeziehung von LaienrichterInnen vorgesehen (zB im Bereich des AIVG), obgleich die Besetzung der Senate mit fachkundigen LaienrichterInnen das Verfahren durch besondere Sachkunde bereichern würde. Die AK fordert daher die Laienbeteiligung auch für ASVG-Verwaltungsverfahren.

In Zukunft soll die allgemeine Frist, innerhalb derer eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht gerichtet werden kann, zwei Wochen betragen. Bisher war diese Frist in den meisten von der Novelle erfassten Normen deutlich länger. Die AK fordert die Beibehaltung der bisherigen Rechtsmittelfristen insbesondere dann, wenn diese länger als die im AVG vorgesehene Frist sind (zB einen Monat im Bereich des ASVG).

Künftig müssen BeschwerdeführerInnen, die im Rechtsmittelverfahren unterliegen, die Kosten des Verfahrens tragen. Dies lehnt die AK für die in dieser Novelle erfassten Gesetze grundsätzlich ab. Dem Sozialrecht sind aus wichtigen und richtigen sozialpolitischen Wertungen Kostenrisiken für rechtsschutzsuchende Personen fremd. Potentiell BeschwerdeführerInnen sind in der Regel nicht finanzkräftig genug, um anwaltlichen Beistand zu bezahlen. Genauso wenig sind sie in der Lage, Verfahrenskosten zu begleichen. Regelungen zur Verfahrenshilfe ähnlich der ZPO fehlen. Das Kostenrisiko erschwert den Zugang zum Rechtsschutz massiv. Es muss jedenfalls ein angemessener Kostenersatz für den Aufwand vorgesehen werden. Die AK fordert daher eine ausdrückliche Klarstellung, dass der öffentlichen Hand keine Kosten zu ersetzen sind, sollte der/die BeschwerdeführerIn unterliegen.

Hingegen sind **fachkundige LaienrichterInnen** ein wichtiges Merkmal bei der Sicherung einer fairen Rechtsprechung. Das ist bei den Arbeits- und Sozialgerichten gerade auch in sozialrechtlichen Leistungsverfahren aus guten Gründen anders und ein wichtiges Element zur **Wahrung der Interessen** der betroffenen ArbeitnehmerInnen.